



E: 27. DEZ. 2011 Th.

Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

ARGE
Arbeitsgemeinschaft der Schulen für Podologie
in Deutschland
Herrn Norbert Deuser
Frau Monika Schult
Salzburger Str. 15
67067 Ludwigshafen/Rhein

REFERAT 316
BEARBEITET VON Andrea Becker
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 (0)228 99 441-3162
FAX +49 (0)228 99 441-4900
E-MAIL andrea.becker@bmg.bund.de
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 22. Dezember 2011

AZ 316 – 4360 /4

Novellierung des Podologengesetzes Ihr Schreiben vom 14. November 2011

Sehr geehrte Frau Schult,
sehr geehrter Herr Deuser,

vielen Dank für Ihr oben genanntes Schreiben an Herrn Minister Bahr, der mich gebeten hat, Ihnen zu antworten.

In Ihrem Schreiben stellen Sie die Notwendigkeit einer Änderung des Podologengesetzes sowie der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung dar und begründen diese mit den geänderten Anforderungen an den Podologenberuf. Bei diesem Beruf handelt es sich allerdings um einen vergleichsweise neuen Beruf, der wie Sie zurecht feststellen, gerade erst seit knapp zehn Jahren bundesrechtlich geregelt ist.

Das Bundesministerium für Gesundheit ist derzeit mit einer Vielzahl von Vorhaben befasst, die die Ausbildungen in den bundesrechtlich geregelten Heilberufen und dort konkret Regelungen betreffen, die deutlich älter sind als die der Podologen. Hier möchte ich u.a. die Approbationsordnung für Zahnärzte aus dem Jahr 1955 oder das Rettungsassistentengesetz von 1989 nennen. Zudem haben aktuelle Rechtsetzungen aus anderen Bereichen wie z.B. das sog. Anerkennungsgesetz Auswirkungen auf die berufsrechtlichen Regelungen. Neben den genannten Vorhaben sind weitere in Planung.

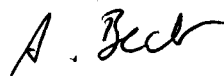
Ich bitte um Verständnis, wenn ich Ihnen aus diesem Grund derzeit nicht in Aussicht stellen kann, dass ihr Anliegen in absehbarer Zeit aufgegriffen werden wird und stelle anheim, dass

Sie sich regelmäßig mit dem zuständigen Fachreferat in Kontakt setzen. Zu gegebener Zeit könnte dann eine Überprüfung des Novellierungsbedarfs im Podologengesetz und der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung durchgeführt werden.

Erlauben Sie mir zum Abschluss einen inhaltlichen Hinweis. Die Bundesgesetze, die die Ausbildungen zu den sog. nichtärztlichen Heilberufen regeln, enthalten regelmäßig nur Bestimmungen zum Titelschutz und keine geschützten Tätigkeiten. Diese wären nur in Fällen regelbar, in denen eine besondere Gefahrengeneigtheit besteht, und sind dann üblicherweise zu präzisieren. Insofern kommt eine allgemeine Regelung, die die „medizinische Fußpflege“ den Podologen vorbehält nicht in Betracht. Die Länder haben jedoch die Möglichkeit, im Rahmen der Überwachung von Betrieben irreführende Angaben zu kontrollieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Andrea Becker